

Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 92 (1983)
Heft: 7

Artikel: Die Gesetzgebung vor heiklen Aufgaben
Autor: Horn, E.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-548454>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

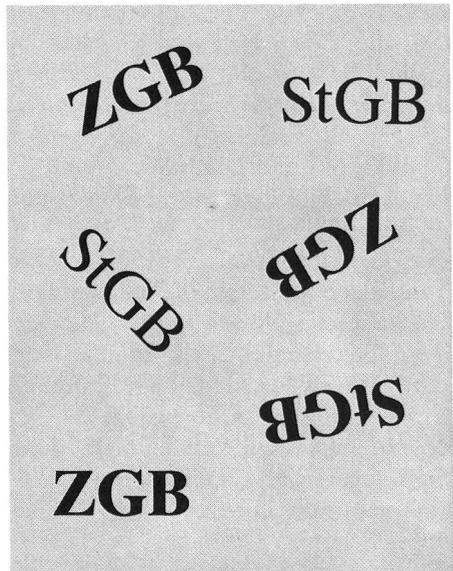
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gesetzgebung vor heiklen Aufgaben

Prof. E. Horn

In der Zeitschrift «Reformatio» Nr. 5, 1983, erschien neben anderen Artikeln zum Thema der Entwicklungen im biomedizinischen Bereich ein Beitrag von Eckhard Horn: «Medizinischer Fortschritt im Lichte des Strafrechts». Der Autor, Professor für Strafrecht an der Universität Kiel, erläuterte darin den derzeitigen Stand des deutschen und schweizerischen Strafrechts bezüglich extrakorporaler Befruchtung, Schädigung des werdenden Menschen, Fremdschwangerschaft. Er wies dabei auf die sich stellenden schwierigen abstammungs- und vertragsrechtlichen Fragen hin.

Der Autor denkt aber auch an künftige Möglichkeiten in der Biomedizin, für die rechtzeitig ein gesetzlicher Rahmen geschaffen werden sollte. Wir drucken mit seiner freundlichen Genehmigung diesen zweiten Teil seines Artikels ab.



Ich lege einige Gedanken vor, die mir nicht als Strafrechtler gekommen sind, sondern als einem Bürger, der sich um die Zukunft Sorgen macht. Wir müssen alle zusammenwirken, um das künftige Strafrecht zu «erleuchten». Anlass hierzu sind einige Fälle, die schon Wirklichkeit sind oder – wie mir scheint – bald Wirklichkeit zu werden drohen. Wir müssen dabei zwei Stufen unterscheiden: einmal geht es darum, ob uns diese Fälle «ethisch» schon wirklich ernsthaft bedenklich sind; bejahren wir dies, so ist des weiteren zu fragen, ob sie uns auch schon als gesellschaftlich unerträglich, also strafwürdig, erscheinen.

Meine Fälle sind nicht «nach Gewicht» geordnet, ihre Reihenfolge ist rein zufällig; es handelt sich auch nur um solche, von denen ich einmal gelesen oder die ich für nicht undenkbar gehalten habe. Die Sammlung ist mit hin nicht abschliessend, schon nicht bezogen auf den Bereich der extrakorporalen Befruchtung, und schon gar nicht auf den des medizinischen Fortschritts: hier werden wir noch viel Überraschendes und mancherlei Bedenkliches erleben:

– Wollen wir es auch heute noch für richtig halten, dass das befruchtete Ei bis zur Nidation nichts anderes ist als eine Sache, die der vollen Disposition der jeweiligen Spender unterliegt? Das befruchtete Ei – und auch das ist schon werdendes Leben! – bleibt damit Spielmaterial für unabsehbare Experimente.

– Das von jungen Spendern stammende befruchtete Ei wird auf Eis gelegt, weil dessen Austragung zurzeit noch

nicht hinreichend opportun erscheint (das Studium muss zunächst beendet, ein Erbfall soll abgewartet werden).

- Es werden Eizellen transferiert, die zwar von der Gebär-Mutter stammen, aber nicht mit dem Samen des Ehemannes befruchtet worden sind.
- Es werden befruchtete Eizellen verwendet, die geschlechtsspezifisch (z.B.: nur männliche Nachkommen!) ausgewählt worden sind.
- Es werden nur Zellen verwertet, die von hochintelligenten Spendern stammen oder sich als biologisch besonders hochwertig darstellen.
- Es werden Vorräte befruchteter Eizellen («Embryobanken») geschaffen, die jederzeit abrufbar und nach bestimmten Auswahlkriterien «sortiert» sind.
- Frauen wollen zwar Nachkommen haben, sich aber nicht der Mühsal einer Schwangerschaft unterziehen (Sportlerinnen, Schauspielerinnen); sie veranlassen – gegen entsprechendes Honorar – andere Frauen («Mietmütter»), ihre befruktete Eizelle auszutragen.

Wir müssen uns darüber klar sein: Wenn das, was ich geschildert habe, technisch möglich ist, dann wird es auch geschehen. Und manches geschieht bereits. Wenn wir aber das eine oder andere oder vielleicht auch alles nicht wollen, dann kann uns dagegen nicht die ärztliche Standesethik, sondern nur das Strafrecht schützen. Nach heutigem Strafrecht wäre das alles jedoch – ich wiederhole es – erlaubt.

Die letzte Frage, die ich vorlegen möchte, blickt noch weiter in die Zu-

kunft. Ist es eigentlich sicher, dass die Ärzte, die die extrakorporeale Befruchtung geschafft haben, nicht eines Tages auch die «extrakorporeale Schwangerschaft» schaffen werden, dass sie nicht auch auf eine menschliche «Gebärmutter» verzichten können? Lässt sich die Möglichkeit ausschliessen, dass der Rücktransfer des befrukteten Eies nicht eines Tages als ein lästiger, umständlicher Umweg empfunden und die durchaus logische, glatte «extrakorporeale Gesamtlösung des Problems» in die Hand genommen wird?

Wenn auch dies einmal geschehen sollte – als Jurist würde mir dann schwarz vor Augen. Heute wissen wir nämlich noch, was ein Mensch ist und ab wann er ein solcher ist: mit der Geburt von einer menschlichen Mutter. Wir können mit Mühe auch noch sagen, was ein werdender Mensch ist und wie lange und wogegen er als solcher geschützt wird: von der Nidation bis zu seiner Geburt. Wenn aber eintritt, was ich nicht mehr für undenkbar halten möchte, dann gäbe es das alles nicht mehr: keine Nidation, keine Geburt, keine Gebär-Mutter. Wer das befruktete Ei eines Menschen in den Müllheimer wirft, könnte dann schon ein Mörder sein; vielleicht beginne aber auch nur Sachbeschädigung, wer einen solchen – erwachsen gewordenen – «Retortenmenschen» vernichtet.

Die Mediziner tun gut daran, den Juristen rechtzeitig Bescheid zu sagen über das, was sie «Fortschritt» nennen. Andernfalls kann es plötzlich ganz dunkel werden. □